

Gebührenordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Wassenberg vom 01.01.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 27.09.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Stadteigene öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind im Sinne dieser Satzung:

1. Schulische Einrichtungen:

Forum der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg (ohne Küche und Empore)
Großturnhalle Bergstraße, Wassenberg
Turnhalle/Mehrzweckhalle Burgstraße, Wassenberg
Mehrzweckraum Turnhalle Burgstraße Wassenberg
Turnhalle/Mehrzweckhalle Birgelen
Mensa Turnhalle Birgelen
Turnhalle/Mehrzweckhalle Myhl
Mehrzweckraum Turnhalle Myhl
Turnhalle/Mehrzweckhalle Orsbeck
Mehrzweckraum Turnhalle Orsbeck

2. Sonstige städtische Einrichtungen:

Bergfried Wassenberg
Bildungs- und Begegnungsstätte Wassenberg
Bürgerhaus Effeld
Mehrzweckhalle Ophoven

3. Sportanlagen:

- Kleinfussballfeld, Schulgrundstück Kirchstraße
- Sportanlage Am Wingertsberg, Wassenberg
- Sportanlage I Am Schwanderberg Myhl (Tennenplatz)
- Sportanlage II Am Schwanderberg Myhl
- Sportanlage Am Stadion, Birgelen
- Sportanlage Weilerstraße Orsbeck

- Sportanlage Waldseestraße, Effeld
 - Sportanlage Schützenstraße, Ophoven
4. Städtische Anlagen/Flächen die im Zusammenhang mit den zu 1. – 3. aufgeführten Gebäuden und Einrichtungen stehen.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Stadt Wassenberg erhebt für die Benutzung städtischer Einrichtungen Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer (Antragsteller) der Einrichtung, sowie derjenige, der für die Gebührensuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Nutzer (Antragsteller) haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzung der Sport- und Turnhallen für den Trainings- und Spielbetrieb

- (1) Die Benutzung der Sport- und Turnhallen zu sportlichen Zwecken ohne Eintritt und Ausschank durch anerkannte Sportvereine und Organisationen aus der Stadt Wassenberg ist gebührenfrei.
- (2) Für örtlich nicht anerkannte und auswärtige Sportvereine und –verbände sowie Organisationen beträgt die Gebühr

a) für die Sporthallen Bergstraße

je angefangene Stunde	25,00 €
höchstens jedoch pro Tag	100,00 €

b) für Einfachturnhallen

je angefangene Stunde	13,00 €
höchstens jedoch pro Tag	50,00 €

§ 5

Benutzung von Sportplätzen

für den Trainings- und Spielbetrieb

(1) Die Benutzung der Sportplätze (ausgenommen die Beleuchtungsanlagen) werden zu sportlichen Zwecken ohne Eintritt und Ausschank den sporttreibenden Vereinen aus der Stadt Wassenberg zu sportlichen Zwecken gebührenfrei überlassen.

(2) Die Benutzung der Sportplätze durch örtlich nicht anerkannte und auswärtige Sportvereine und –verbände beträgt die Gebühr

a) für die Schulsportanlage Wingertsberg

je angefangene Stunde	25,00 €
höchstens jedoch pro Tag	150,00 €

b) für Rasensportfelder

je angefangene Stunde	13,00 €
höchstens jedoch pro Tag	75,00 €

**c) für Tennenspielfelder
(ausgenommen die Beleuchtungsanlagen)**

je angefangene Stunde	8,00 €
höchstens jedoch pro Tag	45,00 €

**d) für die Benutzung der Spielfeldbeleuchtungsanlagen
(Verbrauchs- und anteilige Unterhaltskosten)**

je tatsächlich verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	0,40 €
--	--------

§ 6

Besondere Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen gewerblicher oder beruflicher Art beträgt die Gebühr für die Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie Sportplätze

a) für die Sporthallen Bergstraße und die Schulsportanlage Wingertsberg

je angefangene Stunde	50,00 €
höchstens jedoch pro Tag	300,00 €

b) für die Einfachturnhallen und Rasensportfelder

je angefangene Stunde	26,00 €
höchstens jedoch pro Tag	150,00 €

**c) für Tennenspielfelder
(ausgenommen die Beleuchtungsanlagen)**

je angefangene Stunde	16,00 €
höchstens jedoch pro Tag	90,00 €

d) für die Benutzung der Spielfeldbeleuchtungsanlagen

(Verbrauchs- und anteilige Unterhaltskosten)

je tatsächlich verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	0,40 €
--	--------

- (2) Für die Durchführung von Bundesjugendspielen und ähnlichen Veranstaltungen werden die Sporteinrichtungen der Stadt gebührenfrei bereitgestellt.

§ 7

**Benutzung städtischer Einrichtungen für Sonderveranstaltungen
durch Vereine und sonstige Organisationen der Stadt Wassenberg**

- (1) Von den Vereinen und sonstigen Organisationen aus der Stadt Wassenberg werden für die Benutzung städtischer Einrichtungen gem. § 1 zur Durchführung von eintrittsfreien Veranstaltungen ohne Ausschank von Getränken keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zu eintrittsfreien Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken sowie zu Veranstaltungen mit Eintritt aber ohne Ausschank von Getränken werden von den Vereinen und sonstigen Organisationen der Stadt Wassenberg Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

a)	für die Sporthallen Bergstraße	
	Halle 1	50,00 €/Tag
	Halle 2	50,00 €/Tag
	Halle 1 und 2	75,00 €/Tag
b)	für die Einfachturnhallen	25,00 €/Tag
c)	für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	25,00 €/Tag
d)	für die Mehrzweckhalle Ophoven	13,00 €/Tag
e)	für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	40,00 €/Tag
f)	für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	50,00 €/Tag
g)	für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	25,00 €/Tag

- (3) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken und Eintritt werden von den Vereinen und sonstigen Organisationen der Stadt Wassenberg Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

a) für die Sporthallen Bergstraße	
Halle 1	125,00 €/Tag
Halle 2	125,00 €/Tag
Halle 1 und Halle 2	225,00 €/Tag
b) für die Einfachturnhallen	75,00 €/Tag
c) für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	75,00 €/Tag
d) für die Mehrzweckhalle Ophoven	25,00 €/Tag
e) für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	110,00 €/Tag
f) für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	125,00 €/Tag
g) für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	25,00 €/Tag

§ 8

Benutzung städtischer Einrichtungen für Sonderveranstaltungen durch auswärtige Vereine und Organisationen

- (1) Von auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen werden für die Benutzung städtischer Einrichtungen gem. § 1 zur Durchführung von eintrittsfreien Veranstaltungen ohne Ausschank von Getränken folgende Gebühren erhoben:

a) für die Sporthallen Bergstraße	
Halle 1	50,00 €/Tag
Halle 2	50,00 €/Tag
Halle 1 und 2	75,00 €/Tag
b) für die Einfachturnhallen	25,00 €/Tag
c) für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	25,00 €/Tag
d) für die Mehrzweckhalle Ophoven	13,00 €/Tag

- | | |
|---|-------------|
| e) für den Bergfried,
die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und
das Bürgerhaus Effeld | 40,00 €/Tag |
| f) für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule | 50,00 €/Tag |
| g) für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3 | 25,00 €/Tag |

(2) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zu eintrittsfreien Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken sowie zu Veranstaltungen mit Eintritt aber ohne Ausschank von Getränken werden von den auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

- | | |
|---|--------------|
| a) für die Sporthallen Bergstraße
Halle 1 | 125,00 €/Tag |
| Halle 2 | 125,00 €/Tag |
| Halle 1 und Halle 2 | 225,00 €/Tag |
| b) für die Einfachturnhallen | 75,00 €/Tag |
| c) für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen | 75,00 €/Tag |
| d) für die Mehrzweckhalle Ophoven | 25,00 €/Tag |
| e) für den Bergfried,
die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und
das Bürgerhaus Effeld | 110,00 €/Tag |
| f) für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule | 125,00 €/Tag |
| g) für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3 | 25,00 €/Tag |

(3) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken und Eintritt werden von den auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

- | | |
|--|--------------|
| a) für die Sporthallen Bergstraße
Halle 1 | 250,00 €/Tag |
| Halle 2 | 150,00 €/Tag |
| Halle 1 und Halle 2 | 325,00 €/Tag |

b) für die Einfachturnhallen	75,00 €/Tag
c) für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	75,00 €/Tag
d) für die Mehrzweckhalle Ophoven	50,00 €/Tag
e) für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	220,00 €/Tag
f) für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	250,00 €/Tag
g) für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	25,00 €/Tag

§ 9

Benutzung städtischer Einrichtungen für Sonderveranstaltungen gewerblicher oder beruflicher Art

(1) Für Sonderveranstaltungen gewerblicher oder beruflicher Art werden für die Benutzung städtischer Einrichtungen gem. § 1 zur Durchführung von eintrittsfreien Veranstaltungen ohne Ausschank von Getränken folgende Gebühren erhoben:

a) für die Sporthallen Bergstraße	
Halle 1	100,00 €/Tag
Halle 2	100,00 €/Tag
Halle 1 und 2	150,00 €/Tag
b) für die Einfachturnhallen	50,00 €/Tag
c) für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	50,00/Tag
d) für die Mehrzweckhalle Ophoven	26,00 €/Tag
e) für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	80,00 €/Tag
f) für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	100,00 €/Tag
g) für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	50,00 €/Tag

(2) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen für Sonderveranstaltungen gewerblicher oder beruflicher Art zu eintrittsfreien Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken sowie zu Veranstaltungen mit Eintritt aber ohne Ausschank von Getränken werden von den auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | für die Sporthallen Bergstraße | |
| | Halle 1 | 250,00 €/Tag |
| | Halle 2 | 250,00 €/Tag |
| | Halle 1 und Halle 2 | 450,00 €/Tag |
| b) | für die Einfachturnhallen | 150,00 €/Tag |
| c) | für die Mehrzweckhalle Ophoven | 50,00 €/Tag |
| d) | für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen | 50,00 €/Tag |
| e) | für den Bergfried,
die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und
das Bürgerhaus Effeld | 220,00 €/Tag |
| f) | für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule | 250,00 €/Tag |
| g) | für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3 | 50,00 €/Tag |
- (3) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen beruflicher oder gewerblicher Art mit Ausschank von Getränken und Eintritt werden Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | für die Sporthallen Bergstraße | |
| | Halle 1 | 500,00 €/Tag |
| | Halle 2 | 500,00 €/Tag |
| | Halle 1 und Halle 2 | 800,00 €/Tag |
| b) | für die Einfachturnhallen | 150,00 €/Tag |
| c) | für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen | 150,00 €/Tag |
| d) | für die Mehrzweckhalle Ophoven | 100,00 €/Tag |
| e) | für den Bergfried,
die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und
das Bürgerhaus Effeld | 440,00 €/Tag |
| f) | für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule | 500,00 €/Tag |
| g) | für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3 | 50,00 €/Tag |

§ 10

Benutzung von Schulräumen

- (1) Schulräume werden nur in Ausnahmefällen zu außerschulischen Zwecken zur Verfügung gestellt.
- (2) Die für die Benutzung von Schulräumen zu außerschulischen Zwecken zu zahlende Gebühr beträgt für einen Klassenraum 5,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen aus der Stadt wird für eine Benutzung von Schulräumen zu Lern- und Übungszwecken keine Gebühr erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der Stadt Wassenberg vom 21.11.1997 außer Kraft.